

Merkblatt: Informationen zur Sozialhilfe ab 01.04.2025

1. Voraussetzungen für die Unterstützung durch die Sozialhilfe

1.1 Wann bekommen Sie Unterstützungsleistungen?

Sie können Unterstützungsleistungen beantragen, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt unter Einbezug der untenstehenden Mittel nicht finanzieren können:

- ihr Einkommen
- ihr Vermögen
- allfällige Leistungen Dritter wie:
 - Leistungen der Sozialversicherungen;
 - Leistungen von Personen, die Ihnen gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind (z. B. Unterhaltsbeiträge) sowie
 - allfällige weitere Leistungen Dritter (z.B. Schenkungen)

Mögliche Ansprüche auf Leistungen Dritter müssen Sie geltend machen und die Abteilung Soziales müssen Sie über solche Ansprüche informieren.

1.2 Teilnahme an Arbeits- und Integrationsprogrammen Feuerthalen

Sie sind verpflichtet, sich an zumutbaren Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration zu beteiligen und die Ihnen zugewiesenen Arbeiten zu erfüllen.

1.3 Erhalten Personen in Ausbildung Sozialhilfe?

Personen in Ausbildung werden nur in Ausnahmefällen mit Sozialhilfe unterstützt. Während der Erstausbildung müssen grundsätzlich die Eltern für den Unterhalt der Kinder aufkommen. Zusätzlich muss der Anspruch auf Stipendien abgeklärt sein.

2. Umfang der Unterstützung

2.1 Wie hoch sind die Unterstützungsleistungen?

Die Höhe der Unterstützung hängt von der Einkommens- und Vermögenssituation von Ihnen und der mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ab. Die Höhe der Leistungen für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und der medizinische Grundversorgung werden mit Ihnen gemeinsam nach den geltenden Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe festgelegt (SKOS-Richtlinien, www.skos.ch).

2.2 Wird der Wert Ihres Wohn- oder Grundeigentums berücksichtigt?

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten. Ist die Verwertung von Grundeigentum kurzfristig nicht möglich, kann die Sozialhilfe vorschussweise Leistungen erbringen. Bei Veräusserung des Grundeigentums sind die Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten.

2.3 Muss Ihre Partnerin/Ihr Partner, mit der/mit dem Sie zusammenleben, Sie unterstützen?

Der nicht unterstützte Partner muss für Ihre Arbeit im Haushalt eine Entschädigung bezahlen. Die Höhe der Entschädigung für die Haushaltsführung oder des Konkubinatsbeitrags richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit Ihres Partners. Der Betrag wird Ihnen als Einkommen angerechnet. Leben Sie länger als zwei Jahre zusammen oder haben Sie ein gemeinsames Kind, werden Sie als Unterstützungseinheit behandelt, d.h. das Einkommen und Vermögen wird zusammengerechnet.

2.4 Was geschieht mit Ihren Schulden und unbezahlten Rechnungen?

Die Abteilung Soziales übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Informieren Sie uns bitte über Schulden und unbezahlte Rechnungen, damit wir die für Sie beste Lösung finden können. Die Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe dürfen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden.

3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) ist eine Pauschale und umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren; Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.) ohne Wohnnebenkosten
- laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnement (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Bildung (z. B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- persönliche Ausstattung (z. B. Schreibmaterial)
- auswärts eingenommene Getränke; übriges (z. B. Vereinsbeiträge, Geschenke)

Haushaltsgrösse	Monatspauschale	Monatsbetrag pro Person
1 Person (bis 25j.)	CHF 825.00	CHF 825.00
1 Person (ab 25j.)	CHF 1'061.00	CHF 1'061.00
2 Personen	CHF 1'624.00	CHF 812.00
3 Personen	CHF 1'974.00	CHF 658.00
4 Personen	CHF 2'271.00	CHF 568.00
5 Personen	CHF 2'568.00	CHF 514.00
6 Personen	CHF 2'784.00	CHF 464.00
7 Personen	CHF 3'000.00	CHF 429.00

4. Wohnkosten

4.1 Mietzins

Bei längerfristiger Unterstützung gelten für Personen ab 25 Jahren die folgenden maximalen Ansätze. Für junge Erwachsene unter 25 Jahren gelten spezielle Regelungen.

Anzahl Personen	maximaler Mietzinsansatz inkl. Nebenkosten
1 Personen Haushalt	CHF 1'050.00
2 Personen Haushalt	CHF 1'250.00
3 Personen Haushalt	CHF 1'400.00
4 Personen Haushalt	CHF 1'450.00
5 Personen Haushalt	CHF 1'550.00
ab einem 6 Personen Haushalt	Höhe individuell

4.2 Nebenkosten

Rechnungen für Wohnnebenkosten (Heizung, Warmwasser, Hauswartung, Verwaltungskosten, etc.), die Sie während der Unterstützungsperiode erhalten, werden von der Sozialhilfe übernommen. Zahlt Ihnen der Vermieter einen Überschuss aus den geleisteten Akontozahlungen zurück, ist dies der Abteilung Soziales zu melden. Der Rückerstattungsbetrag wird als Einkommen angerechnet.

4.3 Rechnungen Strom

Die Rechnungen für Strom sind aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu bezahlen.

4.4 Privathaftpflicht- und Hausratversicherung

Die Prämien für Privathaftpflicht- und Hausratversicherung Basic werden übernommen. Zusatzversicherungen sind aus dem Grundbedarf zu bezahlen

5. Medizinische Grundversorgung

5.1 Krankenkassenprämien

Die Sozialhilfe übernimmt die monatlichen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) nach Abzug einer allfälligen individuellen Prämienverbilligung (IPV).

5.2 Kostenbeteiligungen (Jahresfranchise, Selbstbehalte)

Die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen werden nach Vorlage der Leistungsabrechnungen der Krankenversicherung und der Einzahlungsquittungen der Rechnungen des Leistungserbringers übernommen. In der Regel werden nur die Kosten von Pflichtleistungen und Medikamenten gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) übernommen.

5.3 Brillen und Kontaktlinsen

Wenn Sie eine Brille oder Kontaktlinsen benötigen, setzen Sie sich vorher mit uns in Verbindung. Wir informieren Sie über die Regelungen und Vorgehensweise.

5.4 Zahnarztkosten

Die jährliche Zahnkontrolle bzw. Dentalhygiene zum SUVA-Tarif wird vollumfänglich übernommen. Bitte informieren Sie Ihren Zahnarzt über Ihren Sozialhilfebezug, damit dieser den Tarif anpassen kann. Vor jeder Zahnbehandlung ist ein Kostenvoranschlag einzureichen und um Kostengutsprache zu ersuchen. Notfall- oder Schmerzbehandlungskosten bis maximal Fr. 500.00 werden ohne Kostenvoranschlag übernommen.

6. Einkommensfreibetrag und Zulagen

6.1 Einkommensfreibetrag (EFB) für Erwerbstätige

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Freibetrag gewährt. Bei einem 100% Pensum einer Person ab 25 Jahren beträgt der Einkommensfreibetrag Fr. 400.00, bei teilzeitlicher Erwerbstätigkeit wird er entsprechend reduziert.

6.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Eine Integrationszulage (IZU) wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen. Die Integrationszulage beträgt je nach erbrachter Leistung für Personen ab dem 25. Altersjahr zwischen Fr. 100.00 und Fr. 300.00.

6.3 Einkommensfreibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU) für Personen unter 25 Jahren

Junge Erwachsene unter 25 Jahren haben Anspruch auf die Hälfte der Zulagen.

7. Finanzielle Verpflichtungen

7.1 Private Schulden, Kreditraten, Bussen, Steuern, Alimente, etc.

Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel nur für den laufenden Bedarf gewährt. Private Schulden, Kreditraten, Bussen, Steuerrückstände, Unterhaltsverpflichtungen, etc. werden von der Sozialhilfe nicht bezahlt. Die Sozialhilfe übernimmt keine Kosten für offene Rechnungen aus der Zeit vor Unterstützungsbeginn.

7.2 Staats- und Gemeindesteuer, direkte Bundessteuer

Auch als Sozialhilfebezüger/in müssen Sie Ihre Steuererklärung ausfüllen. Wir geben Ihnen auf Anfrage eine schriftliche Bestätigung, dass Sie von uns unterstützt werden. Diese ist der Steuererklärung beizulegen. Wenn Sie Steuerrechnungen nicht bezahlen können, wenden Sie sich bitte an das Steueramt, um eine Stundung oder Ratenzahlung zu vereinbaren.

7.3 Persönliche AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Falls für Sie (und Ihren Ehepartner) schon mehr als ein Jahr keine oder nur sehr geringe AHV-Beiträge abgerechnet wurden, ist eine Erfassung als Nichterwerbstätige(r) zu prüfen. Die persönlichen AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige (Minimalbeitrag) werden von der Sozialhilfe während der Bezugsdauer übernommen.

8. Meldung an das Migrationsamt /Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16.12.2005 (AuG), SR 142.20

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) bestimmt, dass die Ausrichtung wie auch die Rückzahlung von Sozialhilfe bei Ausländern meldepflichtig ist. Eine längerdauernde Abhängigkeit von Sozialhilfe kann zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung führen.